



An den
Gemeinderat Hirschaid
Kirchplatz 6

Hans-Joachim Schumm

96114 Hirschaid

Hirschaid, 03.01.2002

**Mobilfunkanlagen in Hirschaiden Wohngebieten
Antrag auf Demontage und Ablehnung auf Errichtung neuer Anlagen in Wohngebieten**

Sehr geehrte Marktgemeinderäte und -rätinnen,
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schlund,

in den letzten Monaten hat die Sensibilität der BürgerInnen gegenüber Mobilfunkanlagen deutlich zugenommen. Die pauschalen Beteuerungen, dass von solchen Anlagen keine langfristigen gesundheitlichen Gefährdungen ausgehen, wurden durch eine Reihe von Gutachten widerlegt.

Mittlerweile liegen mehrere Gerichtsurteile vor, die Mobilfunkanlagen als gewerbliche Anlagen einstufen und deshalb nur im Einvernehmen mit der Kommune gebaut bzw. betrieben werden dürfen. Auch in Kenntnis, dass die gegenwärtigen rechtlichen Grundlagen eine Genehmigung durch die Kommune **noch** nicht vorsehen, muss es Ziel der Gemeinde sein, für ihre BürgerInnen den optimalen Schutz vor gesundheitlicher Beeinträchtigung zu gewährleisten.

Das Bestreben muss sein, Mobilfunkanlagen wie die Sender der Netzbetreiber D1 und D2 auf dem Baywa-Lagerhaus weit außerhalb von Wohngebieten zu errichten, um die Belastung der Bevölkerung so gering wie möglich zu halten. Andere Gemeinden waren hier schon erfolgreich.

Handy's benötigen zur problemlosen Funktion lediglich eine Strahlungsdichte von 0,005 $\mu\text{W}/\text{m}^2$. Eine Strahlung von bis zu 1 $\mu\text{W}/\text{m}^2$ wäre für den Menschen unbedenklich.

Die Messungen der Sendeanlagen auf dem Baywa-Lagerhaus durch die Sachverständige Frau Ruth Frank ergab deutliche höhere Werte (siehe Anlage Messprotokoll). Die Belastung am Kindergarten St. Josef mit 3300 $\mu\text{W}/\text{m}^2$ ist als bedenklich einzustufen. Auch wenn die gesetzlichen Grenzwerte deutlich höher sind, warnen qualifizierte Fachleute schon lange vor den Gefahren.

Um unserer Verantwortung nachzukommen, stelle ich folgenden Antrag:

1. Der Gemeinderat spricht sich mit sofortiger Wirkung gegen die Errichtung von Mobilfunkanlagen in Wohngebieten aus.
2. Bürgermeister Schlund wird beauftragt, die ablehnende Haltung des Marktgemeinderates dem Landratsamt als genehmigende Behörde mitzuteilen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, alle Möglichkeiten zur Demontage der bestehenden Sendeanlagen in Wohngebieten zu prüfen.



Ökologische Liste Hirschaid



Seite 2 zum Antrag Mobilfunkanlagen vom 03.01.02

Aufgrund der Stärke und Stellung Hirschaid im Landkreis Bamberg kommt dem Beschluss eine überörtliche Bedeutung zu. Für eine positive Beschlussfassung bedanke ich mich vorab.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage1: Begründung
Anlage2: Messprotokoll vom 17.10.01

Kopie: Alle MGR`s



E-Mail: Hans-Joachim.Schumm@t-online.de
Homepage: <http://www.oelh.de.vu>

ÖLH • Kreissparkasse Hirschaid • BLZ 770 500 00 • Kto-Nr. 821554482



Anlage 1

Begründung:

1. Anlaß

Im Gemeindegebiet werden zunehmend Mobilfunksende- und Empfangsanlagen von privaten Mobilfunkgesellschaften aufgestellt. Verständlicherweise sind Nachbarn und Anlieger solcher Funksendeanlagen in zunehmendem Maße beunruhigt. Zum einen ist noch nicht abschließend von neutraler Seite geklärt, inwieweit die von den Sendeanlagen ausgehenden Strahlungen Gesundheitsgefahren für Menschen und Tiere mit sich bringen. Zum anderen wirken sich Mobilfunkantennen in unmittelbarer Umgebung konkret nachteilig aus: potentielle Mieter nehmen von Mietwohnungen Abstand, Grundstücke verlieren im Verkaufsfall an Wert. Aber auch für die Gemeinde als Inhaberin der Planungshoheit besteht ein dringendes und nachhaltiges Interesse, dem derzeit ungeordneten „Wildwuchs“ derartiger Anlagen entschieden entgegenzutreten. Zum einen belasten sie das Gemeindeleben erheblich, zum anderen findet wegen Art. 63 Abs. 1 Nr. 4 a BayBO für Antennen bis zu einer Höhe von 10m mangels Genehmigungserfordernis eine planungsrechtliche Prüfung nicht statt, was der ungebremsten Verbreitung ersichtlich Vorschub leistet. Dringender Handlungsbedarf ist also gegeben. Der Gemeinde stehen hierfür bei strikter Anwendung geltenden Rechts insbesondere im Bereich reiner und allgemeiner Wohngebiete durchaus Möglichkeiten zur Verfügung, von denen sie Gebrauch machen sollte.

2. Bauplanungsrechtliche Beurteilung

Die Rechtsprechung der vergangenen Jahre zum Thema betrachtet derartige Mobilfunkanlagen ganz offenkundig als bauliche Anlagen im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB. Insofern unterliegen sie den bauplanungsrechtlichen Anforderungen der § 30 ff. BauGB. Insofern ist zu unterscheiden:

a. Sendeanlage als Nebenanlage

Nach dem BVerwG sind Mobilfunkantennen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nicht als Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO allgemein zulässig. Denn derartige Anlagen dienen in aller Regel nicht (nur) dem Nutzungszweck des Plangebietes, sondern der Versorgung größerer Bereiche. Gegen die Zulässigkeit gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO 1962/1968/1977 spricht nach dem BVerwG, dass in dieser Vorschrift Nebenanlagen für fernmeldetechnische Zwecke – anders als in der BauNVO 1990 – gerade nicht genannt sind. Für die meisten der Bebauungspläne dürfte die BauNVO 1962/1968/1977 einschlägig sein. Mobilfunkanlagen als Nebenanlagen wären demnach grundsätzlich unzulässig. (Bei Anwendbarkeit von § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO 1990 wären sie im übrigen nur ausnahmsweise zulässig.)

b. Sendeanlage als Hauptanlage

Betrachtet man Mobilfunkantennen als selbständige Hauptanlagen, so handelt es sich nach dem VGH BaWü bei der Errichtung auf und in einem bisher ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Gebäude um eine Nutzungsänderung. Der BayVGH lässt offen, ob derartige Hauptanlagen hinsichtlich der Nutzungsart als „sonstige (nicht störende) Gewerbebetriebe“ (so HessVGH) oder „Anlagen für Verwaltungen“ einzustufen sind. Jedenfalls sind derartige Nutzungen nach der BauNVO in einem reinen Wohngebiet nicht und in einem allgemeinen Wohngebiet nur ausnahmsweise zulässig.





3. Bauordnungsrechtliche Beurteilung

Wie bereits erwähnt, sind nach Art. 63 Abs. 1 Nr. 4 a BayBO (Mobilfunk-) Antennen bis zu einer Höhe von 10 m genehmigungsfrei. Dies dürfte auf die allermeisten der vorhandenen Mobilfunkantennen zutreffen. Die Genehmigungsfreiheit entbindet aber gemäß Art. 63 Abs. 6 BayBO nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere des materiellen Bauplanungsrechts. Berücksichtigt man die unter 2. ausgeführten Betrachtungen, so lässt sich feststellen:

- Mobilfunkanlagen als Nebenanlagen sind in allgemeinen und reinen Wohngebieten allenfalls ausnahmsweise nach § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO 1990 zulässig. Trotz Genehmigungsfreiheit benötigen derart eingestufte Anlagen daher eine sog. isolierte Befreiung oder Ausnahme nach Art. 70 Abs. 3 BayBO. Gemäß § 36 Abs. 1 i.V.m. § 31 BauGB ist dafür das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich.
- Die Errichtung von Mobilfunkanlagen als Hauptanlage ist wegen der dabei verwirklichten Art der zulässigen Nutzung im reinen Wohngebiet unzulässig, im allgemeinen Wohngebiet allenfalls ausnahmsweise zulässig. Auch insoweit wäre eine sog. isolierte Befreiung oder Ausnahme nach Art. 70 Abs. 3 BayBO notwendig. §§ 36 und 31 BauGB (Einvernehmen der Gemeinde) wären ebenso zu beachten.
-

4. Ergebnis

Da derzeit wohl keine der bestehenden oder in Aufstellung befindlichen Mobilfunkanlagen den obigen formellen und materiellen Anforderungen entspricht, sind die Voraussetzungen der Art. 81 (Baueinstellung) und 82 (Baubeseitigung) BayBO gegeben. Die Gemeinde hat insoweit einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung durch das Landratsamt auf bauaufsichtliches Einschreiten (vgl. Urteil des BVerwG vom 12. Dezember 1991 in der Anlage), da die Anlagen materiellem Bauplanungsrecht der Gemeinde widersprechen.

5. Weiteres Vorgehen

Mit dem Landratsamt sind vor diesem Hintergrund die rechtlichen Möglichkeiten bezüglich bestehender Sendeanlagen zu erörtern. Um eine geordnete Entwicklung der gemeindlichen Bauleitplanung auch in der Zukunft sicherzustellen, sind des weiteren Möglichkeiten für entsprechende Regelungen in den gemeindlichen Bebauungsplänen zu erarbeiten.

